Unterhaltungsverband Altes Land - Beitragsänderungen

Am 1.6.2007 ist eine Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Kraft getreten, die neue Regelungen für die Hebung von Beiträgen und Erschwerniszuschlägen für die Niedersächsischen Unterhaltungsverbände vorsieht.

ab 2008 höherer Mindestbeitrag

Die Höhe des Mindestbeitrags wird jetzt direkt im Gesetz geregelt und liegt somit nicht mehr im Ermessen des Verbandes. Sie wurde vom Gesetzgeber auf den Hektarsatz, maximal jedoch 25,- EUR festgelegt. Für den UHV Altes Land mit seinen relativ hohen Hebesätzen (2008: 44,50 EUR/ha) zur Deckung der Unterhaltungskosten für das dichte Gewässernetz mit zahlreichen Schöpfwerken ergibt sich daraus für die Einzelmitglieder ein Mindestbeitrag von 25,- EUR.

ab 2009 zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

Der UHV Altes Land wird die neuen gesetzlichen Regelungen zur Hebung von Erschwernisbeiträgen ab 2009 umsetzen. Die Hebung von Erschwernisbeiträgen erfolgt gestaffelt nach dem Grad der Versiegelung der Flächen. Für die meisten Hausgrundstücke in der Einzelmitgliedschaft des UHV wird dies aufgrund der Mindestbeitragsregelung keine Auswirkungen auf die Beitragshöhe haben.

Durch die Hebung von Erschwernisbeiträgen kann der ha-Satz gesenkt werden. Dies entlastet u.a. die unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Flächen, für die das Land Niedersachsen bisher Zuschüsse zahlt. Da von bebauten Flächen bei mittleren und starken Regenfällen entsprechend große Wassermengen in kurzer Zeit abfließen, sind es besonders diese versiegelten Flächen, die die vom Verband vorzuhaltende Pumpleistung mit entsprechend hohen Kosten bestimmen und die Gewässerunterhaltung erschweren.

<u>Zusätzlich</u> zum normalen Flächenbeitrag (Fläche x ha-Satz) werden zukünftig folgende Erschwernisbeiträge erhoben:

leicht versiegelte Flächen (z.B. Grünanlagen): Fläche x 1-facher ha-Satz

mitteldicht versiegelte Flächen (z.B. Straßen, Wege): Fläche x 2,5-facher ha-Satz

stärker versiegelte Flächen (z.B. bebaute Grundstücke): Fläche x 4-facher ha-Satz

Bei der Bemessung wurde bereits berücksichtigt, dass die jeweilige Nutzung typischerweise eine Mischung aus verschiedenen Versiegelungsgraden beinhaltet. So bestehen z.B. Wohngrundstücke aus sehr stark versiegelter Bebauung und leicht versiegelten Gartenanteilen, woraus sich schließlich im Mittel der Faktor 4 ergibt.

Der Gesetzgeber hat in einer Anlage zum NWG für jede Nutzungsart den anzunehmenden Grad der Versiegelung festgelegt. Die im Kataster eingetragene tatsächliche Nutzung ist für den Unterhaltungsverband bei der Beitragsbemessung verbindlich. Daher sollten insbesondere Landwirte anhand ihrer Flurstücksnachweise vom Katasteramt überprüfen, ob die Eintragungen der tatsächlichen Nutzung korrekt sind. Muss eine Änderung vorgenommen werden, so ist diese vom Eigentümer beim Katasteramt Stade zu beantragen und wird nach Begutachtung gebührenfrei vorgenommen. Dazu ist eine genaue Angabe der Änderung unter Angabe von Flurstück und Nutzung notwendig.

Auf der Internetseite des UHV Altes Land <u>www.uhv16.de</u> finden Sie unter "Aktuelles" einen Link zu §101 NWG sowie zur Anlage 6 mit den betroffenen Nutzungsarten.